**Prof. Dr. Florian Gerlach**

**Einführung Recht**

Fall: Kein Familienglück

**I. Juristische Arbeitstechnik; Überblick über die Rechtsgebiete**

Gaby und Thomas sind seit einigen Jahren zusammen, seit jüngstem auch verheiratet. Gaby ist Sekretärin. Thomas hat einen guten Posten bei der Bahn. Gaby wünscht sich nichts mehr als ein Kind. Thomas steht der Sache eher skeptisch gegenüber. Auf natürlichem Wege hatte es in der Vergangenheit ohnehin nicht geklappt. Weil Gaby aber unbedingt ein Kind haben möchte, ist Thomas schließlich widerstrebend damit einverstanden, ein Kind zu adoptieren. Beide adoptieren nach einem langen und nervenaufreibenden Adoptionsverfahren die neugeborene Janina. Janina entwickelt sich nicht so, wie beide sich dieses gewünscht hätten. Sie zeigt erhebliche Entwicklungsverzögerungen, muss häufig zum Arzt und bedarf intensivster Betreuung. Weil Thomas den ganzen Tag arbeitet, übernimmt Gaby die Betreuung. Ihren Job hat sie deshalb aufgegeben. Die Belastungen führen zu ständigen Streitereien des Paares und schließlich zur Trennung. Im Rahmen des anschließenden Scheidungsverfahrens verlangt Gaby von Thomas Unterhalt und zwar nicht nur für Janina sondern auch für sich. Thomas weist die Forderung empört zurück. Er habe das Kind überhaupt nicht haben wollen. Außerdem sei Janina in Kürze drei Jahre alt und könne in den Kindergarten gehen. Dann könne Gaby wieder arbeiten und für sich selbst sorgen.

* Hat Gaby einen Unterhaltsanspruch gegenüber Thomas?
* In welchem Gesetz suchen Sie?
* Wie ist dieses aufgebaut?
* In welchem Teil des Gesetzes finden sie die für den Fall relevanten Vorschriften?
* Wie haben Sie diese gefunden?

**II. Wie I.**

Gaby und Thomas sind inzwischen geschiedene Leute. Wie es der Zufall will, treffen sich beide zufällig wenige Monate nach der Scheidung in einem kleinen lauschigen Hotel auf Mallorca wieder. Janina ist für eine Woche bei der Oma zu Besuch, so dass sich auch Gaby einmal entlasten kann. Gaby und Thomas sehen die Scheidung inzwischen gelassener kommen ins Plaudern und ... Nun ja, es ist warm, die Zikaden zirpen. Kurzum: 9 Monate später wird der kleine Jonas geboren. Die Romanze hält natürlich nicht. Dieselben Streitereien. Wieder verlangt Gaby Unterhalt.

* Wie ist die Rechtslage?

Thomas ist verzweifelt. Mit seinem kleinen Gehalt sieht er sich nicht in der Lage die drei zu unterhalten. Ob der auf ihn zukommenden Belastungen beschließt er, au der Insel Mallorca zu bleiben, sich dort einen Job als Alleinunterhalter in Hotels zu suchen um so seiner Unterhaltspflicht zu entgehen. Eine Bekannte von Gaby hat ihr erzählt, dass Thomas das überhaupt nicht dürfe und seiner Unterhaltspflicht nachkommen müsse.

* Stimmt das? Welche Konsequenzen muss er befürchten?

Gaby merkt, dass sie mit der Erkenntnis, dass Thomas sich nicht seiner Unterhaltspflicht entziehen darf, nicht weiter kommt. Es bleibt dabei: Sie hat kein Geld. An Thomas kommt sie auch nach Einschaltung eines Rechtsanwaltes nicht heran. Sie wendet sich schließlich an die ARGE, um Arbeitslosengeld II zu erhalten. Dort teilt man ihr mit, sie habe keinen Rechtsanspruch auf Leistungen, sie solle arbeiten gehen. Gaby weiß nicht, was sie tun soll. Sie bringt die Kinder schließlich notdürftig bei ihrer Mutter unter und sucht sich einen schlechten Halbtagsjob in einer Großküche. Nachdem sie dort einmal zu spät erscheint, fliegt sie raus.

* In welchen Rechtsgebieten finden Sie Lösungen für Gabys Probleme?

Anmerkung

* Versuchen Sie, sich mit Hilfsmittel Ihrer Wahl dem Problem zu nähern.
* Welche Hilfsmittel haben Sie genutzt?
* Was sind deren jeweilige Vor- und Nachteile?
* Überlegen Sie, welches Lernziel ich mit meinen Fragen verfolgt habe.

**III. Zivilrecht; Verwandlung von Interessen in Rechtsansprüche; Willenserklärungen und Verträge**

Gaby braucht dringend Geld. Andererseits muss sie das Kind betreuen, braucht deshalb eine Stelle, bei der sich Familie und Beruf kombinieren lassen. Sie wendet sich noch einmal an die Jobvermittlung der ARGE. Sie stößt auf ein Stellenangebot eines Rechtsanwaltes, das wie folgt lautet: „Rechtsanwalt sucht stundenweise Sekretärin für Büroarbeiten. Arbeitszeiten gestaltbar. Ideal für Mutter mit Kind“. Sie ruft den Anwalt (RA Rüthers) an, trifft sich mit ihm. Er erläutert ihr die Konditionen des Jobs: Gaby solle ca. 5 Stunden in der Woche bei ihm arbeiten. Im Wesentlichen gehe es um Schreibarbeiten. Die Arbeitszeit könne Sie sich weitgehend selbst einteilen. Es gehe darum, dass ca. 2 Mal in der Woche die nötigen Büroarbeiten (Diktate, Telefonate, Buchhaltung, etc.) bei ihm im Büro abgearbeitet würden. Pro Stunde bekomme Sie 20,- €. Sie komme dann etwa auf 400 € monatlich. Die Stelle scheint ideal. Sie bittet sich Bedenkzeit bis zum nächsten Tag aus. Am nächsten Tag sagt sie telefonisch zu. Der Job beginnt 2 Wochen später. Tatsächlich kann Gaby ihre Arbeitszeit frei gestalten und den Job mit der Kinderbetreuung optimal kombinieren. Nach einem dreiviertel Jahr möchte Gaby mal mit ihren Kindern für zwei Wochen auf eine Nordseeinsel fahren und beantragt bei dem Rechtsanwalt Urlaub. Der sagt ihr, sie könne gerne fahren. Sie verbringt 2 Wochen auf der schönen Nordseeinsel Amrum. Unmittelbar im Anschluss an den Urlaub werden leider die Kinder krank (Windpocken). Sie bleibt daher eine weitere Woche zu Hause um die Kinder zu pflegen. Als Sie nach den 2 Wochen Urlaubszeit und der Woche Kinderbetreuung wenig erholt ins Büro zurück kommt, findet Sie ihre Monatsabrechnung auf ihrem Schreibtisch vor und bemerkt, dass RA Rüthers ihr die 3 Wochen nicht bezahlt hat. Darauf angesprochen teilt dieser Gaby mit, dass sie nur einen Anspruch auf Bezahlung geleisteter Stunden habe. Sie meint dagegen, sie habe ein Recht auf Urlaub. Auch dürfe Sie bei Krankheit ihrer Kinder zu Hause bleiben.

* Wie ist die Rechtslage?

RA Rüthers und Gaby einigen sich schließlich hinsichtlich der Urlaubs- und Krankheitsfrage.

Gaby stellt fest, dass die Buchhaltung bislang total chaotisch erstellt wurde. RA Rüthers hat alle Rechnungen völlig unsortiert auf einen Haufen geschmissen und offensichtlich jeden Überblick über Einnahmen und Ausgaben verloren. Sie schlägt ihm vor, die Buchhaltung auf Vordermann zu bringen. Dazu müsse sie aber ein vernünftiges Softwareprogramm haben. Er ist mit dem Vorschlag einverstanden, will aber mit dem ganzen Computerkram nichts zu tun haben und bittet Gaby, sich um die Sache zu kümmern. Sie holt daraufhin verschiedene Angebote über Buchhaltungsprogramme ein. Schließlich entscheidet sie sich für ein Programm, dass über die reine Buchhaltung hinaus auch weitere Funktionen bietet, die im anwaltlichen Bereich nützlich sind (Rechnungsstellung, Streitwerttabellen, etc.). Sie ruft bei der Softwarefirma an, meldet sich mit ihrem Namen und bestellt die Software zu einem Preis von 198,- €. Nach wenigen Tagen kommt das Programm in der Kanzlei an, bleibt aber zunächst 3 Wochen auf dem Tisch des Anwalts liegen, „der das Programm auch mal sehen wollte“. Als Gaby das Päckchen nach 3 Wochen schließlich auspackt, stellt sich heraus, dass es ein Programm für Steuerberaterkanzleien beinhaltet, mit dem sie nichts anfangen können. Als Sie bei der Softwarefirma anruft, stellt sich heraus, dass Gaby beim Ablesen der Bestellnummer um eine Zeile verrutscht war und versehentlich eine falsche Bestellnummer angegeben hatte. Die Softwarefirma verlangt Zahlung. Der Rechtsanwalt ist verärgert und meint Gaby müsse die Sache selbst ausbaden.

* Kann Gaby irgendwie vermeiden, dass sie das Geld zahlen muss?
* Was müsste die Softwarefirma tun um an ihr Geld zu kommen?

Gaby wird zur Zahlung des Kaufpreises verurteilt. Sie will sich nun das Geld von RA Rüthers wiederholen. Der habe schließlich die Zeit vertrödelt und das Packet liegen lassen. Da sie inzwischen sowieso gekündigt hat, verklagt Sie den Rechtsanwalt auf Zahlung. Im Prozess stellt sich heraus, dass der Rechtsanwalt nicht als Einzelanwalt tätig ist sondern sein Geschäft in einer sog. Rechtsanwalts-GmbH betreibt. Der Richter erklärt ihr, sie habe den falschen verklagt, sie hätte die GmbH verklagen müssen. Gaby hatte sich schon immer über den GmbH-Zusatz auf dem Kanzleischild gewundert.

* Was nun?

**IV. Minderjährigenrecht; Deliktsrecht; gerichtlicher Rechtsschutz durch Gerichte**

Inzwischen sind fünf Jahre vergangen. Janina ist 9 Jahre alt, Jonas ist 5. Ihr Arbeitsverhältnis bei RA Rüthers hat Gaby kurz nach dem Vorfall mit der falsch bestellten Software beendet. In der Zeit danach hat sich Gaby mit verschiedenen Jobs, durch Zuwendungen ihrer Eltern und unter Rückgriff auf Erspartes über Wasser gehalten. Davon ist nun nichts mehr da. Im Gegenteil: Sie hat sich vor einem Jahr **(Achtung: Änderung!)** auf Anraten der Arbeitsagentur mit einem Schreibbüro selbständig gemacht und eine sog. „Ich-AG“ gegründet. Sie ist nun „ihr eigener Herr“ hat aber auch 15.000,- € Schulden bei der Sparkasse, weil Sie das Geld für Computer, Software und Büroausstattung brauchte. Aufträge und damit Arbeit hat sie reichlich, allerdings ist der Konkurrenzdruck groß, so dass die Rendite bescheiden aussieht. Auch die Steuerlasten machen ihr zu schaffen. Sie kommt inzwischen auf einen monatlichen Gewinn von etwa 1400,- €. Netto also etwa 1.000,- €. Eigentlich müsste Sie davon Altersvorsorge und Vorsorge gegen Berufsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit betreiben. Dafür reicht der Betrag aber hinten und vorne nicht. Alles in allem schlägt sie sich also so durch.

Ihre größte Sorge ist aber nicht einmal das Geld, sondern die fehlende Zeit für die Kinder. Mittags kann sie ihr Büro für 2 Stunden schließen und hetzt nach Hause um die Kinder zu versorgen. Am Nachmittag kommt ihre Mutter zur Betreuung. Diese ist aber schon über siebzig, gehbehindert und kann viel mehr als eine Beaufsichtigung nicht leisten. Janina ist in Sachen Schule weitgehend sich selbst überlassen. Auch um die Freizeitgestaltung müssen sich die Kinder selbst kümmern. An manchen Tagen fällt die Oma auch ganz aus, so dass die Kinder auf sich gestellt sind.

Janina trifft sich gerne mit anderen Mädchen am Reitstall und verbringt dort ganze Nachmittage. Sie ist ganz vernarrt in Pferde. Sie würde auch gerne Reitstunden nehmen, wie die anderen Mädchen. Gaby kann die Reitstunden aber nicht bezahlen und hat das Janina auch erklärt. Janina hat von ihrem Taschengeld und von Geld, dass sie für Zeugnisnoten bekommen hat, 60 € gespart. Davon kauft sie sich eine Zehnerkarte für das Voltigieren. Gaby weiß davon nichts, die Oma schon. Mit dem Reiten klappt es super. Janina würde zu gerne einmal ausreiten. Es gelingt ihr, den Pferdewirt dazu zu überreden, einmal auszureiten. Er gibt ihr ein Schulpferd des Vereins und „genehmigt“ ihr – wider die Regeln – einen Miniausritt für 15 Minuten rund um das Gelände des Reitstalles. Als Janina die vor dem Reitstall liegende Straße überquert, übersieht sie einen schnell herannahenden Fahrradfahrer. Dieser muss ausweichen, stürzt und verletzt sich am Handgelenk. Außerdem ist das Fahrrad kaputt. Der Fahrradfahrer macht nun Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche gegen Janina und ihre Mutter geltend. Er meint: „Eltern haften für ihre Kinder“. Außerdem erwägt er, die verantwortlichen Personen im Reitstall zu verklagen.

* Welche Ansprüche bestehen und welche Einwendungen können erhoben werden?
* Was würde gelten, wenn es sich nicht um einen Radfahrer sondern um einen Motorradfahrer handeln würde?

Nachdem sie bereits 6 Stunden verbraucht hat, erfährt Gaby davon und ist stinksauer. Sie will nicht dass Janina reitet. Sie findet das Reiten zu gefährlich und ist auch dagegen, dafür so viel Geld auszugeben. Sie geht zum Reitstall, beschwert sich und verlangt das Geld zurück. Der Besitzer des Reitstalles verweigert dies. Wenn überhaupt, könnten die vier noch verbleibenden Stunden erstattet werden.

* Wie ist die Rechtslage?

Abwandlung: Der Pferdewirt hat die Aufgabe, die Kinder im Reitstall zu beaufsichtigen. Er hat allen Kinder verboten, mit den Pferden auszureiten, kümmert sich aber nicht weiter um die Kinder sondern quatscht den ganzen Nachmittag mit anderen Mitgliedern des Reitvereins. Janina holt sich das Pferd heimlich, der Unfall ereignet sich wie vor.

* Kann der Pferdewirt oder der Verein zu Rechenschaft gezogen werden?

**Lesen: Trenczek/Tammen/Behlert: Kap. I oder Wagner, Kap. 1. – 16., 21. (auch aus den ersten Stunden)**

**Bearbeitungshinweis:**

**Beachten Sie die Änderung im ersten Absatz unter IV. (Selbständigkeit erst seit einem Jahr, vorher: zwei Jahre).**

**Bearbeiten Sie die vorgenannten Fragen anhand der §§ 823 ff. BGB. Studieren Sie insbesondere folgende Regelungen: §§ 823, 828, 831, 832, 840 BGB. Finden Sie heraus was man unter den Begriffen „Unterlassungsdelikt“ und „Garantenstellung“ versteht.**

**V. Öffentliches Recht; Verwaltungsakt, Ermessen, Rechtsanspruch**

Gaby hatte sich seinerzeit mit Hilfe des Arbeitsamtes selbständig gemacht. Ihr war von dem für sie zuständigen Berater die Gewährung eines so genannten „Einstiegsgeldes“ zugesagt worden. Dies hatte sie auch gleich beantragt aber dann lange Zeit nichts mehr von der Arbeitsagentur gehört. Vor ca. einem halben Jahr wurde sie von dieser aufgefordert ihr monatliches Nettoeinkommen mitzuteilen, was sie wahrheitsgemäß tat. Nunmehr erhält Sie folgendes Schreiben:

Sehr geehrte Frau Radtke,

sie hatten am 13.11.05 die Gewährung eines Einstiegsgeldes beantragt. Ihren Antrag weise ich hiermit zurück. Wie sie uns mitgeteilt haben, liegt ihr monatliches Nettoeinkommen inzwischen bei 1.000,- €. Eine Hilfebedürftigkeit liegt damit nicht mehr vor.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Gaby ist mit diesem Schreiben nicht einverstanden. Sie ist der Meinung, sie habe schon deshalb einen Anspruch auf die Leistung, weil man ihr diese seinerzeit versprochen habe.

* Gehen Sie in die Bibliothek und besorgen Sie sich ein Lehrbuch oder einen Kommentar zum SGB II. Finden Sie heraus, was „Einstiegsgeld“ ist und unter welchen Voraussetzungen es gewährt werden kann, insbesondere welche Aspekte in die Entscheidungsfindung mit einfließen.
* Die Regelung über das Einstiegsgeld ist eine so genannte „Kann-Regelung“. Was ist das? Studieren Sie dazu §§ 38 und 39 SGB I.

**Lesen:** **Trenczek/Tammen/Behlert: Kap. I, Ziff. 3.4**

**VI. Rechtsschutz; Strafrecht**

Gaby ist mit der Entscheidung der Agentur für Arbeit nicht einverstanden und will sich dagegen wehren.

* Welche Schritte muss Sie unternehmen, um sich gegen die Entscheidung zu wehren?
* Wie lange hat sie dafür Zeit?
* Wie kann Gaby eine schnelle Lösung herbeiführen?

Lösungen zu den vorgenannten Fragen finden Sie in der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und im Sozialgerichtsgesetz (SGG).

* Überlegen Sie sich, was in diesen beiden Gesetzen geregelt ist. Um welchen Typ von Gesetzen handelt es sich?
* Finden Sie heraus, wann das SGG und wann die VwGO Anwendung findet.

**Literatur: Trenczek/Tammen/Behlert: Kap. I, Ziff. 5 oder Wagner/Kievel, Kap. 21**

Die Zeit rennt vorüber. Janina ist 15 und hat ihren ersten Freund. Sie spricht mit ihrer Mutter über Empfängnisverhütung. Ihre Mutter meint, es sei das Beste, sich vom Frauenarzt beraten zu lassen. Dieser empfiehlt Janina, ihrem Freund anzuraten Kondome zu benutzen. Janina überzeugt das nicht, sie traut sich aber nicht, in Gegenwart des Arztes offen darüber zu sprechen. Sie akzeptiert die Lösung deshalb „stillschweigend“. Gaby glaubt, die Angelegenheit sei geklärt. Als Janina mit ihrem Freund schläft, benutzen beide keine Verhütungsmittel. Janina wird schwanger. Sie ist verzweifelt, will das Kind auf keinen Fall zur Welt bringen und erwägt einen Schwangerschaftsabbruch. Mit ihrer Mutter kann und will sie über das Thema nicht reden. Allein ihr Freund ist eingeweiht. Der ist aber auch sprach- und hilflos. Janina findet einen Arzt, der bereit ist, ohne Einwilligung der Mutter (Gaby) einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen.

* Darf er das? Prüfen Sie die einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen.
* Wie ist das Verhalten Janinas strafrechtlich zu würdigen, wenn sie einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lässt?
* Studieren Sie den Aufbau des StGB
* Studieren Sie die Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch (§§ 218 ff. StGB), zu den Grundlagen der Strafbarkeit ((§§ 13 ff. StGB) und zu den Rechtfertigungsgründen (§§ 32 ff. StGB)

**Literatur: Trenczek/Tammen/Behlert: Kap. IV oder Wagner/Kievel, Kap. 19**

**VII. Sozialrecht**

Janina lässt den Schwangerschaftsabbruch vornehmen. Gaby erfährt davon. Gaby und Janina geraten darüber in massive Konflikte. Es ist nicht so, dass Gaby Janinas Entscheidung nicht akzeptieren kann. Dass Janina die Sache verheimlicht hat, kann sie aber nicht nachvollziehen. Die Beziehung zwischen den beiden hat sich auch aufgrund anderer Konflikte weiter verschlechtert. Nachdem Janina 16 Jahre alt geworden ist, will Sie von zuhause aus- und mit ihrem Freund zusammenziehen. Beide gehen noch zur Schule. Sie überlegen, wie sie an Geld kommen sollen und ob sie wohl „Sozialhilfe“ bekommen können. Janinas Freund, Daniel, meint, das heiße jetzt „Hartz IV“. Janina hat schon mal davon gehört, dass man auch Jugendhilfe bekommen kann.

* Können Sie den beiden helfen?

Gabys Firma ist nach und nach den Bach runtergegangen. Gaby ist auf einem Berg Schulden sitzengeblieben. Trotz vielfacher Bemühungen findet Sie keinen Job mehr. Sie hat darüber hinaus massive psychische Probleme und ist häufig krank. Außerdem trinkt sie viel zu viel Alkohol. Janina, die ihre Mutter trotz der Streitereien nicht hängen lassen will, meint, Gaby brauche dringend Hilfen von außen.

* Welche Sozialleistungen kämen für Gaby in Betracht?

Und schließlich: Viele Jahre sind vergangen. Janina hat studiert, 2 Kinder bekommen (Carla 8 und Jonas 11) und ist – welch Wunder – mit Ihrem Freund zusammengeblieben, hat ihn sogar geheiratet. Dieser ist Architekt und verdient etwa 3.000,- € im Monat. Janina ist wegen der Kinder zu Hause geblieben. Die vier wohnen in einem Einfamilienhaus am Stadtrand, Jonas ist gerade aufs Gymnasium gekommen, Carla kommt auch gut klar. Die Kinder spielen Flöte und Klavier usw. usf. Nur Gaby geht es zunehmend schlechter. Sie hat ihr Alkoholproblem nicht in den Griff bekommen, hat viele Krankenhausaufenthalte und Rehabilitationsbehandlungen hinter sich gebracht. Sie ist am Rande der Pflegebedürftigkeit. Nun stellt sich die Frage, wer wie für Gabys Pflege aufkommen soll. Janina erkundigt sich bei der Beratungsstelle der Stadt, welche Leistungen für Gaby zur Verfügung stehen und ob sie selbst für die Versorgung ihrer Mutter aufkommen müsse, für ihre Mutter gar wieder arbeiten gehen müsse.

* Wie ist die Rechtslage?

Und Thomas? Der fristet sein trostloses Dasein in Armut und Einsamkeit auf Mallorca und ergaunert ab und zu ein paar Euro von gutgläubigen Touristen.

**Literatur: Trenczek/Tammen/Behlert: Kap. I, Ziff. III, Ziff.1 oder Wagner/Kievel, Kap. 17., 20**